Amt für Raumentwicklung

 Fachstelle Landschaft

 Stampfenbachstrasse 12

 8090 Zürich

Tagelswangen, 24. Oktober 2020

**Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgrube Tagelswangen, Mitwirkungsverfahren**

**Antrag**:

1. Der Gestaltungsplan sei nicht festzusetzen.

2. Sollte der Gestaltungsplan festgesetzt werden, seien vorher folgende Ergänzungen vorzunehmen:

2.1. Direkter Autobahnanschluss

2.2 Verpflichtung zur Schulwegsicherung (Lotsendienst oder ähnliches) auf Kosten des Betreibers

2.3 Einhausung der Verladestation

2.4 Dauerhaftes Lärm- und Staubmonitoring

2.5 Sicherstellen der rechtzeitigen Beendigung

**Begründung: Direktbetroffener Anwohner**

**Verkehr:**

Das aktuelle Verkehrsaufkommmen in den betroffenen Gemeinden ist sehr hoch. Bassersdorf und Wangen-Brüttisellen sowie Volketswil haben eine generelle Verkehrsüberlastung. Daher ist eine zusätzliche Belastung durch den Schwerverkehr der Kiesgrube Tagelswangen unverständlich. Die nächsten Autobahnanschlüsse Hegnau, Brüttisellen und Effretikon sind mindestens 5 Km entfernt und die LKW-Fahrten führen in jedem Fall, durch Dörfer mit querenden Schulwegen. Der Schwerverkehr der

Kiesgrube Tagelswangen, ergibt eine Steigerung auf den vorgesehen Routen, von bis 100%.

Damit ist ein direkter Autobahnanschluss der Kiesgrube in Betracht zu ziehen. Dies war bei der Kiesgrube „Stutz“ ( Tagelswangen 1970 – 1986) bereits der Fall.

**Dauer**:

Aufgrund der Erfahrungen mit der früheren Kiesgrube und mit anderen Kiesgruben im Kanton muss angenommen werden, dass die Maximaldauer nicht eingehalten wird. Die Möglichkeit einer Verlängerung muss daher in den Vorschriften zum Gestaltungsplan ausdrücklich ausgeschlossen werden. Weiter ist der Betreiber zu verpflichten, zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Maximalfrist (ohne die witterungsbedingte Verlängerungsmöglichkeit), sowohl im Südteil als auch im Nordteil, dem Kanton ein detailliertes Konzept der restlichen Wiederauffüllung und Rekultivierung (Zeitplan, Nachweis, dass ausreichend Material zu erwarten ist) einzureichen. Die Bewilligung dieses Konzepts durch den Kanton soll Voraussetzung für den weiteren Abbau in den verbleibenden zwei Jahren bilden.

**Fazit:**

2002 wurde dieses Grubenprojet von einigen Landbesitzern zusammen mit der Kies AG lanciert. Im Vordergrund stehen rein monetäre Interessen, die nachträgliche Verknüpfung mit dem Brüttenertunnel, ist reine Makulatur. Es besteht der begründete Verdacht, dass der Kanton Zürich blind den Interessen der Kies AG gefolgt ist. Im Jahr 2010 wurde der Richtplaneintrag vom Bundesgericht gestrichen. Nur 3 Monate später wurde die Kiesgrube vom Regierungsrat wieder in den Richtplan aufgenommen.

Woher kommt diese „Zwängerei“?

(Quelle: Protokollbuch 229, Gemeinde Lindau)

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme meiner Einwendungen und Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Gestaltungsplans.

Freundliche Grüsse

Peter Muster